

# Öffentliche Bekanntmachung

## zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin am 06.10.2019

Zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird bekannt gemacht:

- Am 06. Oktober 2019 findet die Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Stadt Lahr/ Schwarzwald statt.  
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Lahr/ Schwarzwald ist in 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den erst bei der Neuwahl Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die acht Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr, im Rathaus 1 (Hauptgebäude), Rathausplatz 4, in den Zimmern E.01, E.02, E.03, E.04, E.05, 1.27, 1.29, 1.34, 1.36, 1.37 und 2.48 zusammen.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers/der Bewerberin, der öffentlich bekannt gemacht wurde. Der/die Wähler/-in kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger/-innen, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber/-innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
- Jede/r Wähler/-in hat **eine** Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel
  - den Namen des/der im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen des übrigen Namens allein genügt jedoch nicht (positive Kennzeichnungspflicht),
  - oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt (möglichst unter Angabe des Vor- und Familiennamens, Berufs, Anschrift usw.).
 Beleidigende oder auf die Person des Wählers/ der Wählerin hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber/-innen gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.
- Jede/r Wähler/-in** kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.  
Die Wähler/-innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis**, Unionsbürger/-innen einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.  
Jede/r Wähler/-in erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Lahr oder durch Briefwahl wählen.  
Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
- Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.  
Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Homepage der Stadt Lahr ([www.lahr.de](http://www.lahr.de)) unter der Rubrik Stadt + Verwaltung (Pfad: Ausschreibungen und Bekanntmachungen/öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Lahr/Schwarzwald, 27.09.2019

Bürgermeisteramt Lahr/Schwarzwald  
Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

### Haupt- und Personalamt

Abt. Ratsarbeit, Marketing und Internationales,  
Rathausplatz 4, 77933 Lahr  
Tel.: 078 21 /910-01 03  
E-Mail: [friederike.ohnemus@lahr.de](mailto:friederike.ohnemus@lahr.de)  
[www.lahr.de](http://www.lahr.de)

Stadt Lahr 